Protokoll über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Bauen und Planen

Sitzungsdatum:	Dienstag, den 19.09.2023
Beginn:	17:00 Uhr
Ende	18:10 Uhr
Ort, Raum:	Hybridsitzung in der Gemeinschaftshalle Stirpe-Oelingen, Am Schützenplatz 3, 49163 Bohmte in Verbindung mit ZOOM-Videokonferenz

Anwesend:

Vorsitzender
Thomas Gramke

Ausschussmitglieder
Hildegard Sundmäker
Markus Helling
Heinz-Josef Klanke
Thomas Rehme
Arnd Sehlmeyer
Dr. Joachim Solf
Mathias Westermeyer

Von der Verwaltung
Anne Breford
Mike Gärthöffner

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung

2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

3 Feststellung der Tagesordnung

4 Einwohnerfragestunde I

5 Raumordnungsverfahren für die Planung von Landkorridoren zur Anbindung von Offshore-Netzanbindungsprojekten zu den Netzverknüpfungspunkten Wehrendorf und Westerkappeln
Vorlage: BV/204/2023

6 33. Änderung des Flächennutzungsplans; Aufstellungsbeschluss; Plananerkennungs- und Verfahrensbeschluss frühzeitiges Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB (Parallelverfahren 109.2 Sondergebiet Biomethananlage)

Vorlage: BV/227/2023

7 Bebauungsplan Nr. 109 "Hafen- und Industriegebiet - Sondergebiet Biomethananlage" - 2. Änderung; Plananerkennungs- und Verfahrensbeschluss frühzeitiges Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
Vorlage: BV/228/2023

8 31. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 124 "Energiepark Bohmte-Nord"; Plananerkennungs- und Verfahrensbeschluss ordentliches Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
Vorlage: BV/229/2023

9 32. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 125 "Biogasanlage Wessel-Ellermann"; Änderung des Aufstellungsbeschlusses; Plananerkennungs- und Verfahrensbeschlüsse frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
Vorlage: BV/230/2023

10 Bericht der Verwaltung

11 Anträge und Anfragen

12 Einwohnerfragestunde II

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Der Ausschussvorsitzende Thomas Gramke eröffnet die Sitzung und begrüßt alle anwesenden Ausschussmitglieder.

zu 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Der Ausschussvorsitzende Thomas Gramke stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest.

zu 3 Feststellung der Tagesordnung

Die Tagesordnung mit den Tagesordnungspunkten 1 – 12 wird festgestellt.

zu 4 Einwohnerfragestunde I

Herr Ronald Klenke, Oelinger Straße 5, fragt, wieso die Hafenstraße nicht wie die Donaustraße nach dem Wendehammer für den öffentlichen Verkehr nicht mehr zugänglich gemacht wird. Diese würde als Zufahrtstraße für den Hafen genutzt werden. Auf der Oelinger Straße würde es ebenfalls zu deutlich mehr Verkehr kommen. Herr Dr. Solf führt aus, dass die Hafenstraße ebenfalls als Zufahrtstraße für das Gewerbegebiet Heggenkamp genutzt werden könne. Die Durchfahrtsituation soll verwaltungsseitig noch einmal überprüft werden.

zu 5 Raumordnungsverfahren für die Planung von Landkorridoren zur Anbindung von Offshore-Netzanbindungsprojekten zu den Netzverknüpfungspunkten Wehrendorf und Westerkappeln Vorlage: BV/204/2023

Als Beitrag zum Klimaschutz und zur Erreichung der im Rahmen der Energiewende gesetzten Ziele soll der Anteil an erneuerbaren Energien am Stromverbrauch nachhaltig gesteigert werden, wobei der Windenergie hier eine entscheidende Rolle beigemessen wird. Die aktuellen Ziele der Bundesregierung sehen dabei eine Beschleunigung des Ausbaus der Offshore-Windenergie vor. Die Amprion Offshore GmbH plant Korridore für zukünftig zu entwickelnde Netzanschlusssysteme zur Anbindung von Offshore-Windparks in der ausschließlichen Wirtschaftszone der deutschen Nordsee.

Das Amt für Regionale Landentwicklung Weser-Ems (ArL) in Oldenburg hat ein weiteres Raumordnungsverfahren für Leitungen eingeleitet, mit denen Strom von Windkraftanlagen auf See ins Binnenland transportiert werden soll. Konkret gehe es um zwei Offshore-Netzanbindungsleitungen (BalWin1 und BalWin2), die das Energieunternehmen Amprion von Hilgenriedersiel im Landkreis Aurich nach Wehrendorf und Westerkappeln bauen will. Die Kabel der Leitung werden überwiegend in offener Bauweise in einem Kabelgraben im Erdboden verlegt. Abschnittsweise ist eine geschlossene Bauweise (mit Bohrungen) vorgesehen.

In diesem Raumordnungsverfahren geht es um die Ermittlung von raumverträglichen Korridoren. Der exakte Verlauf wird in einem folgenden Planfeststellungsverfahren festgelegt. Planfeststellungsbehörde ist die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr. Die Feststellung des ArL kann anders als die Planfeststellung nicht unmittelbar

gerichtlich überprüft werden, da es sich um eine gutachterliche Stellungnahme zur Raumverträglichkeit der Planung für das Genehmigungsverfahren handelt.

Gegenstand des Raumordnungsverfahrens ist zudem eine Konverterstation im Raum Bohmte/Ostercappeln, in der von der Nordsee kommender Gleichstrom in Drehstrom umgewandelt wird. Von dieser Station ist der Bau einer 380 kV-Drehstromleitung zum Netzverknüpfungspunkt Wehrendorf geplant. Die Vorhabenträgerin Amprion Offshore GmbH hat aus Ihrer Sicht einen Vorzugskorridor entwickelt.

In diesem Raumordnungsverfahren wird die Gemeinde Bohmte nun als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Daneben findet eine frühzeitige Anhörung und Information der Öffentlichkeit statt. Die Offenlage findet bis zum 11.09.2023 statt. Bis zum 12.10.2023 hat jedermann die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Hierauf hat das ArL durch Veröffentlichung im Ministerialblatt und in den Tageszeitungen hingewiesen. Zusätzlich war am 21.08.2023 die Amprion Offshore GmbH mit einem Infomobil am Edeka Bohmte und hat darüber hinaus eine Online-Veranstaltung am 16.08.2023 angeboten. Die Videoaufzeichnung ist verfügbar und kann bei Amprion (per Mail stefan.sennekamp@amprion.net) angefordert werden.

Die Antragsunterlagen sowie nähere Informationen sind unter www.arl-we.niedersachsen.de/BalWin12.de einsehbar. Auf diese Unterlagen wird an dieser Stelle verwiesen.

Der Bürgermeister hatte den Fraktionen und Gruppen im Rat der Gemeinde Bohmte darüber hinaus angeboten, sich gemeinsam bei der Fa. Amprion in Lingen am 07.09.2023 (nachmittags) über das anstehende Verfahren und die geplante Konverterstation zu informieren. Die Fahrt wurde leider krankheitsbedingt seitens Amprion abgesagt.

Die Fraktionen und Gruppen wurden gebeten, sich hinsichtlich der Korridorplanung und der Standortsuche der geplanten Konverterstation zu informieren und zu positionieren, ihre Eingaben bzw. Hinweise im Verlauf der Sitzungen zu formulieren und mit Hilfe der Verwaltung im Rat am 28.09.2023 eine Gesamtstellungnahme zu beschließen.

Herr Dr. Solf erläutert den Antrag der Gruppe „Gemeinsam für Bohmte“ (GfB) vom 11.09.2023, in dem ausdrücklich die Errichtung der Konverterstation am Standort des Umspannwerks Wehrendorf gefordert wird. Die Gemeinde sei durch verschiedene Stromtrassen und den Kiesabbau bereits genug belastet. Des Weiteren soll die Wärme, die in der Luft verpufft, von der Gemeinde genutzt werden können.

Herr Westermeyer merkt an, dass bei der Standortsuche immer verschiedene Interessen aufeinandertreffen und es einfach nicht möglich sei, eine für alle zufriedenstellende Lösung zu finden. Außerdem habe die Gemeinde den Standort am Umspannwerk schon bei der Amprion vorgeschlagen. Von Seiten der Amprion wurde der Standort allerdings aus mehreren Gründen ausgeschlossen. Die Gemeinde sollte nunmehr eher gestaltend eingreifen.
Wichtig sei auch, dass die Infrastruktur der Gemeinde (Wege, Brücken, Straßen) von der Amprion instandgehalten wird. Außerdem sollte der kürzeste Weg für die Trasse von der Konverterstation zum Umspannwerk gefunden werden.

Herr Rehme spricht sich ebenfalls dafür aus, dass die Wärme durch die Gemeinde genutzt werden sollte und die Amprion für die Unterhaltung der Infrastruktur verpflichtet werden sollte. Seine Fraktion unterstützt zunächst grundsätzlich den Antrag der GfB zur Errichtung am Umspannwerk Wehrendorf.

Der Antrag der Gruppe „GfB“ wird wie folgt zur Abstimmung gegeben:

Abstimmungsergebnis:

Ja:	5
Nein:	3
Enthaltung:	0

Herr Sehlmeyer kann den Antrag der GfB nicht nachvollziehen und schließt eine Unterstützung für seine Person nochmals deutlich aus. Er befürchtet, dass das Gelände und die Flächen in unmittelbarer Nähe des Umspannwerks nicht geeignet sind und man somit das Augenmerk auf die Flächen in der angrenzenden Gemarkung Stirpe-Oelingen, also östlich der Ortschaft Bohmte, lenkt. Dies gilt es hinsichtlich der umliegenden Wohnbebauung und mit Blick auf weitere Belästigungen (u.a. Lärm) zu verhindern.

Herr Gramke trägt die Beratung im Ortsrat Herringhausen-Stirpe-Oelingen wie folgt vor:

Man möge dafür Sorge tragen, dass der beste Standort für die Konverterstation und die beste Trassenführung der Leitung gefunden wird. Standort beim Umspannwerk Wehrendorf ist mit zu betrachten und die Gegenargumente dafür sind noch einmal kritisch zu hinterfragen/überprüfen. Die Belastungen und die Betroffenheit für die Anwohner sind in jedem Fall so gering wie möglich zu halten. Dies gilt sowohl für die Umsetzung als auch für den späteren Betrieb und das zählt auch die Instandsetzung der in Anspruch genommen Straßen und Wege.

Nach kurzer Diskussion ist man sich einig darüber, dass die Suche nach dem Standort der Konverterstation standortunabhängig erfolgen soll. Sodann wird folgende Empfehlung formuliert:

Beschluss:
Der Ausschuss Bauen und Planen empfiehlt dem Verwaltungsausschuss folgende Punkte in die Stellungnahme aufzunehmen:

Es soll eine standortunabhängige Prüfung gefordert werden, die für die Gemeinde verträglich und am wenigsten belastend ist. Das Pro und Contra ist noch einmal kritisch zu hinterfragen und zu überprüfen. Kurze Wege und Leitungen unter Berücksichtigung bereits bestehender Trassen sind bei der Trassenführung zu berücksichtigen. Eine möglichst schonende Belastung der Infrastruktur der Gemeinde und anschließende Instandsetzung der in Anspruch genommen Straßen, Wege und Brücken werden zur Bedingung. Die Einfriedung soll naturnah erfolgen und sich bestmöglich in das bestehende Landschaftsbild einfügen. Belastungen und Betroffenheit mit Blick auf Lärm und andere Emissionen für die Anwohner sind in jedem Fall so gering wie möglich zu halten. Dies gilt sowohl für die Umsetzung als auch für den späteren Betrieb der Anlage. Darüber hinaus soll in weiteren Gesprächen das Thema Wärmenutzung in der Gemeinde vorangebracht werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	8
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu 6 33. Änderung des Flächennutzungsplans; Aufstellungsbeschluss; Plananerkennungs- und Verfahrensbeschluss frühzeitiges Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB (Parallelverfahren 109.2 Sondergebiet Biomethananlage)
Vorlage: BV/227/2023

Der Planungsbedarf für die 33. Flächennutzungsplanänderung ergibt sich aus der geplanten Umnutzung zur Biomethanproduktion im Hafenbereich. Durch die geplante Änderung soll die Möglichkeit zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage mit Biomethanerzeugung nebst Blockheizkraftwerk und sonstigen den Anlagen zugeordnete Nebenanlagen im Bereich des „Sondergebietes Biomethananlage“ planrechtlich gesichert werden. Mit der vorliegenden Änderung erfolgt eine Umbenennung des Teilstücks im Flächennutzungsplan in „Sondergebiet Biomethananlage“.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (21. Änderung) der Gemeinde Bohmte ist die Fläche als gewerbliche Baufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO dargestellt. Um die Festsetzungen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 als Sonstiges Sondergebiet (Parallelverfahren) gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Bohmte entwickeln zu können, ist die Änderung des Flächennutzungsplanes aus der gewerblichen Baufläche (G) in eine Sonderbaufläche (S) notwendig.

Der Verwaltungsausschuss hat seinerzeit am 15. März 2023 bereits den Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 109 „Hafen- und Industriegebiet – Sondergebiet Biomethananlage“ gefasst, um für die weitere Projektierung durch den Anlagenbetreiber mit der HWL und möglichen Genehmigungsbehörden die positive Begleitung für die Errichtung der Biosgasanlage durch die politischen Gremien zu suggerieren. Die Notwendigkeit für die 33. Änderung ist im weiteren Verfahren und in Abstimmungsgesprächen mit dem Landkreis Osnabrück erkennbar geworden.

Die entstehenden Kosten für beide Bauleitplanverfahren werden von der HWL GmbH übernommen.

Vom beauftragten Planungsbüro regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH, Freren sind zwischenzeitlich die Vorentwurfsunterlagen erarbeitet worden. Sie liegen den Ausschussmitgliedern vor. Auf die Ausführungen wird verwiesen.

Im Zuge der Plananerkennung sieht das Baugesetzbuch vor, das frühzeitige Beteiligungsverfahren gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB durchzuführen. Die Vorentwurfsunterlagen werden den Behörden und Trägern sonstiger öffentlicher Belange zur Verfügung gestellt und innerhalb einer Frist (mind. 30 Tage) um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Hierbei wird aufgefordert, sich über den erforderlichen Umfang der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu äußern. Parallel dazu findet die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen einer Bürgerversammlung statt, in der die Öffentlichkeit über das Vorhaben informiert wird.

Nachdem die eingegangenen Stellungnahmen geprüft, gewürdigt und ggf. in die Planung eingearbeitet wurde, kann das sog. „ordentliche“ Beteiligungsverfahren durchgeführt werden.

Beschluss:
Der Ausschuss Bauen und Planen empfiehlt dem Verwaltungsausschuss die Aufstellung der 33. Änderung des Flächennutzungsplans zu beschließen, den Planvorentwurf anzuerkennen und das frühzeitige Beteiligungsverfahren nach dem Baugesetzbuch durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	8
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu 7 Bebauungsplan Nr. 109 "Hafen- und Industriegebiet - Sondergebiet Biomethananlage" - 2. Änderung; Plananerkennungs- und Verfahrensbeschluss frühzeitiges Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
Vorlage: BV/228/2023

In seiner Sitzung am 15.03.2023 hat der Verwaltungsausschuss den Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 109 „Hafen- und Industriegebiet – Sondergebiet Biomethananlage“ gefasst. Wie aus der neuen Bezeichnung zu erkennen, soll zukünftig in diesem Bereich die Produktion von Biomethan stattfinden. Der Änderungsbereich umfasst Flächen für „(Eingeschränkte) Gewerbegebiete“ (GEE/GE) gem. § 8 BauNVO.

Nach einem Auftaktgespräch Mitte Juni 2023 hat das beauftragte Planungsbüro regionalplan & uvp; planungsbüro peter stelzer GmbH, Freren, die Planvorentwürfe vorgelegt. Die Unterlagen liegen vor.

Gemäß dem speziellen Bedarf wurde im Änderungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans folgende bauliche Nutzung gem. BauNVO festgesetzt: Sonstiges Sondergebiet gem. § 9 BauNVO. Diese Gebiete dienen zur Festsetzung von Baugebieten, die sich von den Nutzungen gemäß den §§ 2 bis 10 wesentlich unterscheiden. Das für den Änderungsbereich festgesetzte sonstige Sondergebiet „Biomethananlage“ dient der Errichtung und dem Betrieb einer Biogasanlage mit Biomethanerzeugung nebst Blockheizkraftwerk und sonstigen den Anlagen zugeordnete Nebenanlagen. Dazu zählen auch die Anlagen zur Einspeisung der produzierten Gase in das Gasversorgungsnetz.

Die städtebaulichen Orientierungswerte wurden aus der Ursprungsplanung übernommen, da diese für die geplante Nutzungsergänzung für eine Biomethananlage als ausreichend erachtet werden:

Änderungsbereich SO3: Grundflächenzahl GRZ 0,8
Gebäudehöhe GH 65,0 müNN
Lärmkontingente 60 dB(A)/m² tags, 45 dB(A)/m² nachts

Änderungsbereich SO4: Grundflächenzahl GRZ 0,8
Gebäudehöhe GH 70,0 müNN
Lärmkontingente 65 dB(A)/m² tags, 50 dB(A)/m² nachts

Im Änderungsbereich (SO3 und SO4) ist für die Errichtung von Lagerflächen, Fahrgassen, Stellplätzen und Zufahrten eine Grundflächenzahl von 0,9 zulässig, wenn die Pkw-Stellplätze und Lagerflächen, die zu einer Überschreitung der Grundflächenzahl von 0,8 führen, in wasserdurchlässigen Materialien ausgeführt werden. Darüber hinaus wird für den Änderungsbereich eine abweichende Bauweise (a) festgesetzt.
Es gilt die offene Bauweise mit der Abweichung, dass Gebäudelängen auch über 50 m zulässig sind. Weiter ist die Errichtung von Wohnungen für Aufsichts- und

Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber*innen und Betriebsleiter*innen auch ausnahmsweise nicht zulässig.

Zudem sind auf den straßenseitigen (zur B 51) sowie zum Regenrückhaltebecken nicht überbaubaren Grundstücksflächen des Sondergebietes Pflanzbeete bzw. begrünte Flächen anzulegen.

Der Planvorentwurf wurde außerdem um das Planzeichen für die Lärmschutzwand (Höhe 3,5 m im südöstlichen Planbereich) ergänzt.

Im nächsten Verfahrensschritt werden gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig die Öffentlichkeit und gem. § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange über die Planungsabsichten informiert. Letztere werden innerhalb einer Frist von mind. 30 Tagen um Stellungnahme gebeten. Hierbei wird aufgefordert, sich über den erforderlichen Umfang der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu äußern. Für die Öffentlichkeit ist wie üblich eine Bürgerversammlung vorgesehen.

Nachdem anschließend die Stellungnahmen geprüft, gewürdigt und ggf. in die Planung eingearbeitet wurden, kann das Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs.2 BauGB durchgeführt werden.

Beschluss:
Der Ausschuss Bauen und Planen empfiehlt dem Verwaltungsausschuss den Planvorentwurf anzuerkennen und die Durchführung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	8
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu 8 31. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 124 "Energiepark Bohmte-Nord"; Plananerkennungs- und Verfahrensbeschluss ordentliches Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB Vorlage: BV/229/2023

Um den Ausbau regenerativer Energien, hier Solarenergie, explizit zu fördern und einen Beitrag zur Erreichung der gesetzlichen Ziele zum Klimaschutz und zur Energieversorgung zu leisten, hat der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 07. Dezember 2022 die Aufstellungsbeschlüsse zur 31. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 124 „Energiepark Bohmte-Nord“ gefasst. Am 21. Juni 2023 hat dieser die Pläne anerkannt und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsverfahren beschlossen.

Mit Schreiben vom 29. Juni 2023 sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planungen berührt werden können, über die allgemeinen Ziele und Zwecke unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 2 BauGB aufgefordert und um Stellungnahme bis zum 02. August 2023 gebeten worden. Die Öffentlichkeit wurde im Rahmen einer gut besuchten Bürgerversammlung am 09. August 2023 über die Planungsabsichten informiert.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden zwischenzeitlich in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro ausgearbeitet. Die vorgebrachten Anregungen und Hinweise wurden gewertet, gewürdigt und tlw. übernommen oder abgewogen. Die Abwägung und die Entwurfsunterlagen liegen vor.

Zwischenzeitlich hat der Investor mitgeteilt, dass der Geltungsbereich um eine Fläche reduziert wurde und somit angepasst werden muss. Weiter wird im nördlichen Bereich der Geltungsbereich um 5 m zugunsten der angrenzenden Bauleitplanung zur Biogasanlage Bohmte Nord (29. Änd. FNP und BPlan Nr. 122) verkleinert. Der geänderte Geltungsbereich soll Bestandteil der Abstimmung werden. Die neuen Pläne liegen den Ausschussmitgliedern vor.

Als nächsten Verfahrensschritt sieht das BauGB die Durchführung des ordentlichen Beteiligungsverfahrens nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB vor. Hier werden noch einmal alle Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten. Die Öffentlichkeit hat im Rahmen der öffentlichen Auslegung (mind. 30 Tage) ebenfalls die Möglichkeit, zu den Planentwürfen erneut Stellung zu nehmen.

Herr Dr. Solf merkt an, dass es Gespräche mit dem Investor über Regelungen zur Flächengestaltung geben sollte. Gerade der umrandende Zaun sollte eingegrünt werden. Des Weiteren sollte über eine mögliche Bürgerbeteiligung an der Investition und eine Gewinnbeteiligung der Gemeinde gesprochen werden. Generell empfiehlt Herr Dr. Solf eine grundsätzliche Regelung zur Errichtung von weiteren Freiflächenphotovoltaikanlagen zu finden, in denen die oben genannten Punkte mit aufgenommen und an die Investoren weitergegeben werden.

Herr Rehme spricht sich ebenfalls dafür aus, dass die Eingrünung und Gestaltung des Zauns weiter besprochen und in die Festsetzungen eingearbeitet werden sollte.

Herr Westermeyer fasst die Anregungen von Herrn Dr. Solf noch einmal zusammen und regt weitere Abstimmungsgespräche mit dem Investor hinsichtlich der finanziellen Beteiligung und Eingrünung an.

Beschluss:
Der Ausschuss Bauen und Planen empfiehlt dem Verwaltungsausschuss den geänderten Geltungsbereich und die Planentwürfe zur 31. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 124 „Energiepark Bohmte-Nord“ anzuerkennen und die Durchführung des ordentlichen Beteiligungsverfahrens zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	8
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu 9 32. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 125 "Biogasanlage Wessel-Ellermann"; Änderung des Aufstellungsbeschlusses; Plananerkennungs- und Verfahrensbeschlüsse frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
Vorlage: BV/230/2023

Der Verwaltungsausschuss hat bereits in seiner Sitzung am 02. Dezember 2020 die Aufstellungsbeschlüsse zur 32. Änderung des Flächennutzungsplans und des

Bebauungsplans Nr. 125 „Biogasanlage Wessel-Ellermann“ gefasst. Ziel der Planung ist die Erhaltung der vorhandenen Biogasanlage Wessel-Ellermann. Aufgrund der Corona-Pandemie, des Wechsels des Planungsbüros und zwischenzeitlichen Überlegungen, die Pläne grundlegend zu ändern, kam das Projekt insgesamt immer wieder ins Stocken und wird nun weiter auf den Weg gebracht. Kostenübernahme hat der Betrieb schriftlich zugesichert. Dies wird u.a. Gegenstand eines noch zu schließenden städtebaulichen Vertrags.

Auf der landwirtschaftlichen Hofstelle befindet sich bereits seit einigen Jahren eine Biogasanlage, die u.a. auch für die Beheizung von kommunalen Liegenschaften (z.B. Oberschule und Bäder) genutzt wird. Seit Betriebsaufnahme wurde die Leistung der Anlage von 2,3 Mio. m³ auf 4,3 Mio. m³ Biogas erhöht. Für den weiteren Betrieb der Anlage ist im Plangebiet u.a. die Errichtung eines zusätzlichen Gärrestebehälters vorgesehen. Um die Bestandssituation sowie die geringfügigen Entwicklungsabsichten auf der bestehenden Hofstelle planungsrechtlich zu sichern, soll dieser Bebauungsplan aufgestellt werden.

Seinerzeit war zur Sicherung der Projektsteuerung vorgesehen, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen, was für das Vorhaben mit der vorliegenden Planung so nicht mehr erforderlich ist. Aufgrund dessen ist hier der Vollständigkeit halber der Aufstellungsbeschluss für die Wahl des Verfahrens noch einmal zu korrigieren.

Für das 6,5 ha große Plangebiet soll ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ festgesetzt werden. Die Grundflächenzahl wird mit 0,6 festgesetzt, einzelne Anlagen dürfen eine Höhe von 23 m nicht überschreiten.

Im nächsten Verfahrensschritt werden die Öffentlichkeit im Rahmen einer Bürgerversammlung und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig über die Planungsabsichten informiert und zur Äußerung im Hinblick auf den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

Die Vorentwurfsplanungen mit Planzeichnungen und Begründungen sowie Scoping-Unterlagen für beide Bauleitplanverfahren liegen vor. Auf die Ausführungen in den Unterlagen wird verwiesen.

Beschluss:
Der Ausschuss Bauen und Planen empfiehlt dem Verwaltungsausschuss die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 125 „Biogasanlage Wessel-Ellermann als Angebotsbebauungsplan, die Planvorentwürfe und die Begründungen zur 32. Änd. des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 125 „Biogasanlage Wessel-Ellermann“ anzuerkennen und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	8
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu 10 Bericht der Verwaltung

Frau Breford berichtet aus der Arbeit des Fachdienstes 5 – Allgemeine und technische Bauverwaltung wie folgt:

1. 109.1 Containerumschlag Hafen
Derzeit wird das ordentliche Beteiligungsverfahren durchgeführt. Dabei sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange angeschrieben und erneut um Stellungnahme bis zum 18.10.2023 gebeten worden. Parallel dazu findet die Offenlage statt, auch gilt kann bis zum 18.10.2023 von jedermann eine Stellungnahme abgegeben werden. Die Beratungen für den Abwägungs- und Satzungsbeschluss ist ab Ende November 2023 vorgesehen, bevor dann der Rat in seiner Sitzung am 14.12.2023 den Beschluss fassen könnte.

2. Baugebiet 114 Im Gänseorte, OT Hunteburg
Das ordentliche Beteiligungsverfahren wird derzeit vorbereitet. Hier gab es Abstimmungen mit dem Landkreis hinsichtlich der Verlegung der Ortsdurchfahrt und Überlegungen für die Einrichtung einer Querungshilfe auf die gegenüberliegende Straßenseite zum Radweg. Hierzu soll es möglichst im Zuge der Erschließungsplanung in der Verkehrsschau besprochen werden.

3. Baugebiet 115 Im Heidegrund
Der Satzungsbeschluss wurde bekanntlich Ende Juni 2023 durch den Rat gefasst. Als nächstes werden der städtebauliche Vertrag und der Erschließungsvertrag vorbereitet und voraussichtlich in der Ratssitzung im Dezember 2023 beschlossen. Der Antrag zur Flächennutzungsplanänderung wird in den nächsten Tagen dem Landkreis Osnabrück zur Genehmigung vorgelegt. Anschließend werden die Planungsleistungen für die Erschließungsarbeiten ausgeschrieben.

4. Baugebiet 117 Mühlenesch
Der Satzungsbeschluss wurde im Juni 2023 gefasst. Ebenso wurde der städtebauliche Vertrag durch den Rat beschlossen. Die Unterzeichnung wird für Oktober 2023 terminiert.

5. 120 Feuerwehrhaus Herringhausen
Das frühzeitige Beteiligungsverfahren ist abschlossen. Die Hinweise/Anregungen aus diesem Verfahren werden derzeit bearbeitet. Es finden Gespräche mit dem Wasserverband wegen der Entwässerung statt und der Landkreis Osnabrück hat angeregt, in diesem Verfahren evtl. zur Verbesserung der Ein- und Ausfahrt Hunteburger Straße/Dübberortstraße beizutragen. Hier ist die Verwaltung derzeit in Gesprächen.

6. 122 Biogasanlage Bohmte-Nord
Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden noch Gutachten zu den Themen Störfallbetrieb, Geruchsimmissionen und Luftschadstoffe eingefordert. Hier wird in der kommenden Ausschusssitzung weiter beraten bzw. informiert.

7. 123 Freiflächen-Photovoltaik (FFPVA) Bohmte-Nord
Am 07.12.2022 hat der Verwaltungsausschuss den Aufstellungsbeschluss für die Bauleitplanverfahren (30. Änderung FNP + Aufstellung BPlan Nr. 123) gefasst. Aufgrund der Änderungen im Baugesetzbuch zur Errichtung von FFPVA entlang von Bahnschienen und Autobahnen haben sich für den Eigentümer/Initiator neue Möglichkeiten zur Errichtung ohne Bauleitplanverfahren eröffnet, die er zwischenzeitlich beantragt hat. Eine Genehmigung steht noch aus. Die Bauleitplanverfahren ruhen einvernehmlich.

8. Außenbereichssatzung Nr. 6 Am Bohmter Bach
Ein erstes Abstimmungsgespräch mit dem beauftragten Planungsbüro hat stattgefunden. Die Planunterlagen werden derzeit vorbereitet, zusätzlich werden ein Geruchsgutachten und ein Artenschutzgutachten in Auftrag gegeben.

zu 11 Anträge und Anfragen

Herr Dr. Solf wirft erneut die Frage nach dem Wendehammer im Bebauungsplan Nr. 117 „Mühlenesch“ auf. Hier sollten weiterhin klimafreundliche Alternativen geprüft werden.
Frau Breford verweist auf einen Beschluss vom Ausschuss Bauen und Planen vom 13. April 2023 in dem beschlossen wurde, dass alternative Beschaffenheiten des Fahrbahnbelags und eine mögliche Bepflanzung im Wendehammer in der Erschließungsplanung überprüft werden.
Herr Gramke regt die Einholung einer Stellungnahme von der AWIGO an, um zu prüfen, welche Anforderungen und Möglichkeiten es in der Ausgestaltung des Wendehammers gibt.

zu 12 Einwohnerfragestunde II

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Thomas Gramke	Markus Kleinkauertz	Anne Breford
Ausschussvorsitzender	Bürgermeister	Protokollführerin